

---

# VERKÜNDUNGSBLATT

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER FACHHOCHSCHULE SCHMALKALDEN

---

Nr. 3/2011

2. August 2011

---

## Inhalt

Inhaltsverzeichnis (Deckblatt).....	9
Vierte Änderung der Studienordnung für den Studiengang Media Processing and Interactive Services (Master of Science) an der Fakultät Informatik vom 27. April 2011.....	10
Dritte Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Media Processing and Interactive Services (Master of Science) an der Fakultät Informatik vom 27. April 2011.....	13

---

**Vierte Änderung der Studienordnung  
für den Studiengang Media Processing and Interactive Services (Master of Science)  
an der Fakultät Informatik der Fachhochschule Schmalkalden**

**Vom 27. April 2011**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Media Processing and Interactive Services (Verköndungsblatt 1/2008 S. 32), zuletzt geändert durch die im Verkündungsblatt der Fachhochschule Nr. 1/2011 S. 6 veröffentlichte Dritte Änderung. Der Rat der Fakultät Informatik hat am 24. November 2010 die Änderung der Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 12. Januar 2011 der Änderung der Studienordnung zugestimmt.

Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 27. April 2011 die Änderung genehmigt.

1. In der Überschrift wird nach der Angabe „Studiengang“ die Bezeichnung „Media Processing and Interactive Services“ durch die Bezeichnung „Angewandte Medieninformatik“ ersetzt.
2. Vor § 1 wird folgendes Inhaltsverzeichnis eingefügt:  
  
„Inhaltsverzeichnis:  
  
§ 1 Grundsätzliches  
§ 2 Studienbeginn  
§ 3 Studienziel  
§ 4 Fächergliederung  
§ 5 Module  
§ 6 Regelstudienplan  
§ 7 Beschränkung der Teilnahme an Lehrveranstaltungen  
§ 8 Inkrafttreten“
3. In § 1 wird die Bezeichnung „Media Processing and Interactive Services“ durch die Bezeichnung „Angewandte Medieninformatik“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Bezeichnung „Media Processing and Interactive Services“ durch die Bezeichnung „Angewandte Medieninformatik“ ersetzt.
  - b) In Satz 3 wird die Bezeichnung „Media Processing and Interactive Services“ durch die Bezeichnung „Angewandte Medieninformatik“ ersetzt.
5. § 4 erhält folgende Fassung:

**„Fächergliederung**

(1) Der Studiengang Angewandte Medieninformatik umfasst einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich. Der Pflichtbereich umfasst Module im Umfang von 50 CP. Im Wahlpflichtbereich sind von dem Studierenden Module im Umfang von 40 CP zu belegen. Die Fakultät bietet im Wahlpflichtbereich Module im Umfang von mindestens 60 CP an. Der Studierende kann grundsätzlich jedes Modul des Wahlpflichtbereiches belegen.

(2) Der Studiengang Angewandte Medieninformatik beinhaltet die beiden Profillinien "Kommunikation und Wirtschaftsinformatik" sowie "Wissensverarbeitung und Verteilte Systeme". Die Wahl einer Profillinie soll eine sinnvolle Schwerpunktbildung unterstützen. § 6 Abs. 3 regelt, welche Wahlpflichtmodule im Rahmen der jeweiligen Profillinie als Pflichtmodule belegt werden müssen. Der Studierende muss eine der beiden Profillinien wählen und sich in die diesbezüglichen Listen einschreiben.

(3) Alle Module des Pflichtbereiches und die gewählten Module des Wahlpflichtbereiches müssen die Studierenden nach Maßgabe der Prüfungsordnung durch eine Prüfungsleistung abschließen.“

6. In § 5 Abs. 1 wird die Bezeichnung „Media Processing and Interactive Services“ durch die Bezeichnung „Angewandte Medieninformatik“ ersetzt.

7. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

**„Regelstudienplan**

(1) Der Studiengang Angewandte Medieninformatik (Master of Science) ist zeitlich wie folgt gegliedert:

	Semester / Kreditpunkte			
	1	2	3	4
<b>Pflichtbereich</b>				
Modul Verteilte Systeme	5 CP			
Modul Projektmanagement	5 CP			
Modul Kommunikation	5 CP			
Modul Computeranimation		3 CP		
Modul Mensch-Maschine Kommunikation		2 CP		
Modul Computer-Graphik	5 CP			
Modul Multimedia in Netzen		5 CP		
Modul Multimediaproduktion		5 CP		
Modul Multimediaprojekt			5 CP	
Modul Seminar			5 CP	
Modul Webentwicklung			5 CP	
<b>Wahlpflichtbereich</b>	10 CP	15 CP	15 CP	
<b>Masterarbeit</b>				27 CP
<b>Master-Kolloquium</b>				3 CP
<b>Gesamtsumme: 120 CP</b>	<b>30 CP</b>	<b>30 CP</b>	<b>30 CP</b>	<b>30 CP</b>

(2) Der Wahlpflichtbereich umfasst

1. die Module

<b>Modul</b>	<b>CP</b>
Multimedia-Wirtschaft	4 CP
Usability Engineering	3 CP
Business Process Management	4 CP
Enterprise Information Integration	4 CP
Grundlagen der Signalverarbeitung	5 CP
Bildverarbeitung und Kompressionsstandards	5 CP
Vertiefung Verteilte Systeme	5 CP

2. eine vom Fakultätsrat beschlossene Auswahl von Modulen im Umfang von mindestens 15 CP aus dem Bereich der Profillinie „Kommunikation und Wirtschaftsinformatik“ sowie eine vom Fakultätsrat beschlossene Auswahl von Modulen im Umfang von mindestens 15 CP aus dem Bereich der Profillinie „Wissensverarbeitung und Verteilte Systeme“. Ferner können Lehrveranstaltungen anderer Hochschulen aus den Bereichen „Kommunikation und Wirtschaftsinformatik“ und „Wissensverarbeitung und Verteilte Systeme“ auf Antrag beim Prüfungsausschuss angerechnet werden.

(3) Für Studierende der Profillinie „Kommunikation und Wirtschaftsinformatik“ sind die Module „Multimedia-Wirtschaft“, „Usability Engineering“, „Business Process Management“ sowie „Enterprise Information Integration“ Pflichtmodule.

Für Studierende der Profillinie „Wissensverarbeitung und Verteilte Systeme“ sind die Module „Grundlagen der Signalverarbeitung“, „Bildverarbeitung und Kompressionsstandards“ sowie „Vertiefung Verteilte Systeme“ Pflichtmodule.

(4) Im Rahmen des European Credit Transfer System (ECTS) werden jedem Studierenden Punkte (Kreditpunkte oder „credit points“) für die erfolgreich abgeschlossenen Module im Rahmen des Studienplans nach Absatz 1 gutgeschrieben, die den relativen Aufwand für jede einzelne Veranstaltung unabhängig von der Bewertung der betreffenden Prüfungs- oder Studienleistung dokumentieren. Auf der Grundlage der vergebenen Kreditpunkte ist eine Vereinfachung der Übertragbarkeit und Anerkennung von Leistungen, die insbesondere an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht worden sind, angestrebt. Die Übertragbarkeit und Anerkennung der darin erlangten Noten regelt § 16 der entsprechenden Prüfungsordnung für den Studiengang Angewandte Medieninformatik (Master of Science).“

8. Diese Änderung der Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2011/2012 das Studium im Masterstudiengang Angewandte Medieninformatik im ersten Fachsemester beginnen.

Schmalkalden, den 27. April 2011

Der Rektor  
Professor Dr. Elmar Heinemann

---

**Dritte Änderung der Prüfungsordnung  
für den Studiengang Media Processing and Interactive Services (Master of Science)  
an der Fakultät Informatik der Fachhochschule Schmalkalden**

**Vom 27. April 2011**

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) in Verbindung mit §§ 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4, 19 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 20 Abs. 1 Satz 2 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008 S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Media Processing and Interactive Services (Verköndungsblatt 1/2008 S. 23), zuletzt geändert durch die im Verkündungsblatt der Fachhochschule Nr. 1/2010 S. 2 veröffentlichte Zweite Änderung. Der Rat der Fakultät Informatik hat am 24. November 2010 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission der Fachhochschule Schmalkalden hat am 12. Januar 2011 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt.

Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 27. April 2011 die Änderung genehmigt.

1. In der Überschrift wird nach der Angabe „Studiengang“ die Bezeichnung „Media Processing and Interactive Services“ durch die Bezeichnung „Angewandte Medieninformatik“ ersetzt.
2. § 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Bezeichnung „Media Processing and Interactive Services“ wird durch die Bezeichnung „Angewandte Medieninformatik“ ersetzt.
  - b) Die Angabe „am Fachbereich“ wird durch die Angabe „an der Fakultät“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Bezeichnung „Media Processing and Interactive Services“ durch die Bezeichnung „Angewandte Medieninformatik“ ersetzt.
  - b) In Satz 2 wird die Bezeichnung „Media Processing and Interactive Services“ durch die Bezeichnung „der Angewandten Medieninformatik“ ersetzt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Informatikveranstaltungen“ die Angabe „oder Wirtschaftsinformatikveranstaltungen“ eingefügt.
  - b) In Abs. 5 Satz 1 wird die Angabe „Fachbereichsrates“ durch „Fakultätsrates“ ersetzt.
5. In § 5 Abs. 3 wird die Angabe „Der Fachbereich“ durch „Die Fakultät“ ersetzt.
6. In § 6 Abs. 1 wird die Bezeichnung „Media Processing and Interactive Services“ durch die Bezeichnung „Angewandte Medieninformatik“ ersetzt.
7. § 14 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 wird die Angabe „fachbereichsöffentlich“ durch „fakultätsöffentlich“ ersetzt.
  - b) Folgender Satz 2 wird angefügt: „Die Prüfungsergebnisse sind spätestens 3 Wochen vor Beginn der Einschreibefrist für den dem Leistungsnachweis zugehörigen Prüfungszeitraum nach dem Ende der darauf folgenden Vorlesungszeit bekanntzugeben.“
8. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 2 wird die Angabe „des Fachbereiches“ durch die Angabe „der Fakultät“ ersetzt.
  - b) In Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „Fachbereichsrat“ durch die Angabe „Fakultätsrat“ ersetzt.
  - c) In Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „dem Fachbereich“ durch die Angabe „der Fakultät“ ersetzt.
9. In § 20 Abs. 1 wird die Bezeichnung „Media Processing and Interactive Services“ durch die Bezeichnung „Angewandte Medieninformatik“ ersetzt.

10. § 21 erhält folgende Fassung:

- „(1) Die Masterprüfung besteht aus
- a) den Prüfungsleistungen der Module des Pflichtbereiches im Umfang von 50 Kreditpunkten
  - b) den Prüfungsleistungen der Module des Wahlpflichtbereiches im Umfang von 40 Kreditpunkten
  - c) der Masterarbeit (27 Kreditpunkte)
  - d) dem Master-Kolloquium (3 Kreditpunkte).
- (2) Der Studierende muss eine der beiden folgenden Profillinien wählen:
- a) Profillinie „Kommunikation und Wirtschaftsinformatik“
  - b) Profillinie „Wissensverarbeitung und Verteilte Systeme“.
- Die Fakultät erlässt hierfür ein Einschreibeverfahren im ersten Fachsemester. Der Studierende muss sich im Rahmen dieses Einschreibeverfahrens für eine Profillinie einschreiben. Über einen Wechsel der Profillinie entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden. Für eine gewählte Profillinie sind die in § 6 Abs. 3 der Studienordnung genannten Wahlpflichtmodule verpflichtend.“

11. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt: „Das Masterkolloquium kann erst abgelegt werden, wenn alle anderen Prüfungsleistungen und die Masterarbeit bestanden sind.“
- b) In Abs. 4 Satz 1 wird die Angabe „des Fachbereichs“ durch „der Fakultät“ ersetzt.
- c) In Abs. 6 werden
  - aa) in Satz 1 die Angabe „sechs Monate“ durch die Angabe „24 Wochen“ ersetzt.
  - bb) in Satz 9 die Angabe „sechs Monaten“ durch die Angabe „24 Wochen“ ersetzt.

12. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses“ durch die Angabe „im Sekretariat der Fakultät“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt: „Die Präsentationsunterlagen für das Masterkolloquium sind ebenfalls am Tag des Kolloquiums in einer digitalen Version abzugeben. Die digitalen Versionen der Masterarbeit und des Masterkolloquiums müssen ein editierbares Dokumentenformat verwenden.“
- c) Abs. 6 wird gestrichen.
- d) Der bisherige Abs. 7 wird Abs. 6.

13. § 24 wird wie folgt gefasst:

#### **„Bestehen der Masterprüfung, Bildung der Gesamtnote**

(1) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird ermittelt als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Prüfungsleistungen, der Masterarbeit und des Masterkolloquiums. Die Gewichtung erfolgt nach Kreditpunkten, wobei die Masterarbeit mit 27 Kreditpunkten, das Masterkolloquium mit 3 Kreditpunkten und die Prüfungsleistungen entsprechend den ihnen in der Studienordnung zugeordneten Kreditpunkten eingehen.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn

- a) in allen Prüfungsleistungen mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erzielt worden ist,
- b) die Masterarbeit und das Masterkolloquium mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden sind.

(3) Für die Bildung der Gesamtnote ist nach § 12 Abs. 3 zu verfahren.“

14. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt: „Auf Antrag des Studierenden kann zusätzlich die gewählte Profillinie in das Zeugnis aufgenommen werden.“
- b) In Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „des Fachbereichs“ durch „der Fakultät“ ersetzt.

15. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2011/2012 das Studium im Masterstudiengang Angewandte Medieninformatik im ersten Fachsemester beginnen.

Schmalkalden, den 27. April 2011

Der Rektor  
Professor Dr. Elmar Heinemann